



## Schenkung und Erbschaft

- Anzeigepflichten gegenüber dem Finanzamt -

### 1. Pflichten ernst nehmen – steuerstrafrechtliche Risiken vermeiden

Sowohl Schenkung- als auch Erbschaftsteuer sind Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) geregelt.

Im ErbStG stehen gesetzliche Pflichten zur

- **Abgabe einer Anzeige (beim Finanzamt)**  
nach **§ 30 ErbStG**
- **Abgabe einer Steuererklärung**  
nach **§ 31 ErbStG**

Erfährt das Finanzamt nicht oder zu spät von einer Schenkung oder eine Erbschaft, die zu einer Steuer führt, kann es zu einer „**Steuerhinterziehung durch Unterlassen**“ kommen.

Vor allem eine unterlassene Anzeige ist problematisch, da das Finanzamt somit nichts von dem Fall erfährt und dadurch auch nicht zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern kann. Dies kann – ebenso wie unvollständige oder falsche Angaben zu einer **Steuerhinterziehung** führen.

Daher sollten diese Vorgänge nicht sorglos behandelt werden und vor allem die **Anzeigepflichten nicht übersehen** werden.

Wenn eine erforderliche Anzeige nicht erfolgte und dann durch das Finanzamt zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert wird, kann die **dann abgegebene Steuererklärung** zu einer **Selbstanzeige** führen. In diesen Fällen sind die Anforderungen an die Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärungsangaben besonders hoch.

### 2. Schenkung und Erbschaft

Unter einer **Schenkung** versteht man die **unentgeltliche Vermögensübertragung unter lebenden Personen**.

Eine **Erbschaft** ist der **Erwerb von Vermögen aufgrund eines Todesfalles**.

Der Vermögenszuwachs beim Beschenkten/ Erben unterliegt zwar grundsätzlich der Schenkungsteuerpflicht – führt allerdings nicht immer zu einer Steuer.

Hinweise

- Bei Schenkungen/ Erbschaften werden je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker/ Erblasser und Beschenktem/ Erben Freibeträge gewährt. Die Steuersätze richten sich ebenfalls nach dem Verwandtschaftsverhältnis, aber auch nach der Höhe des Wertes der Schenkung/ Erbschaft.
- Der Freibetrag wird nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt und betrifft beide Vorgänge.

Eine Anzeige ist auch erforderlich, wenn

- nur im Ausland befindliches Vermögen übergeben wird oder
- die Übergabe an eine im Ausland ansässige Person erfolgt oder
- wenn Sie Vermögen von einer im Ausland ansässigen Person bekommen.

### 3. Anzeige der Schenkung beim Finanzamt

Grundsätzlich gilt:

Wenn Sie als **Beschenkter** eine Schenkung erhalten, sind sie verpflichtet, diesen Erwerb dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Wenn Sie als **Schenker** eine andere Person beschenken, müssen Sie dies ebenfalls dem Finanzamt anzeigen. Es genügt, wenn eine der beiden Personen die Schenkung anzeigt.

Schenkungen kommen nicht nur bei freigebigen Zuwendungen vor, sondern auch bspw. bei

- Erhalt von Abfindungen für einen Erbverzicht

- Bereicherung eines Ehegatten wegen Vereinbarung des ehelichen Güterstandes der „Gütergemeinschaft“

Auch wenn Sie annehmen, dass der Wert der Schenkung unter dem Freibetrag liegt, sind Sie nicht per se von der Anzeigepflichtung gegenüber dem Finanzamt befreit, da ein 10-Jahreszeitraum betrachtet wird.

#### **Ausnahmen von der Anzeigepflicht:**

**Nicht erforderlich** ist eine Anzeige, wenn die Schenkung

- eindeutig nicht zu einer Besteuerung führt (betrifft vor allem angemessene Gelegenheitsgeschenke, z.B. zum Geburtstag)
- gerichtlich oder notariell beurkundet wurde

Die Anzeige der Schenkung muss innerhalb von **3 Monaten** nach Ausführung der Schenkung erfolgen. Dies kann **formlos** geschehen, muss aber die wichtigsten Angaben enthalten.

#### **4. Anzeige von Erbschaften beim Finanzamt**

Grundsätzlich gilt:

Wenn Sie als **Erbe** Vermögen im Rahmen eines Todesfalles erhalten, müssen Sie diesen Erwerb dem zuständigen Finanzamt anzeigen.

Ein Erwerb von Todes wegen liegt nicht nur bei einer gesetzlichen, testamentarischen oder erbvertraglichen Erbschaft vor, sondern bspw. auch bei

- Vermächtnissen
- geltend gemachtem Pflichtteilsanspruch
- Erfüllung einer Auflage

Die Anzeige ist auch durchzuführen, wenn Sie vermuten, dass der Wert Ihrer Erbschaft die Freibeträge nicht übersteigt und keine Steuer anfällt. Zu einer Steuer kann es bspw. auch kommen, weil vorangegangene Schenkungen einzubeziehen sind.

Die Anzeige der Erbschaft muss innerhalb von **3 Monaten** nach erlangter Kenntnis des Erbfalls erfolgen. Dies kann **formlos** geschehen, muss aber die wichtigsten Angaben enthalten.

#### **Ausnahmen von der Anzeigepflicht:**

**Nicht** erforderlich ist die Anzeige, wenn Sie das Vermögen beim Erbfall aufgrund einer von

- einem deutschen Gericht,
- einem deutschen Notar
- einem deutschen Konsul

eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) erhalten haben. Diese Institutionen informieren das Finanzamt.

#### **ABER Rückausnahme:**

Allerdings besteht eine Anzeigepflicht beim Erbfall dann doch, wenn zum Erwerb

- Grundbesitz,
- Betriebsvermögen,
- Anteile an Kapitalgesellschaften
- oder Auslandsvermögen

gehört. **Dies ist immer anzuzeigen.**

#### **5. Erklärungspflichten**

Kommt das Finanzamt nach einer Anzeige zu dem Schluss, dass keine Steuer entsteht, kann die Abgabe einer Steuererklärung entfallen.

Wenn nach einer Anzeige Steuererklärungen abzugeben sind, dann erhält man eine Aufforderung vom Finanzamt.

Spätestens dann müssen die amtlichen Formulare sorgfältig ausgefüllt werden und unterschrieben beim Finanzamt eingereicht werden.

Die zur Verfügung stehenden Steuerformulare sind sehr umfangreich, so dass im konkreten Einzelfall fachlicher Rat aus der Steuerkanzlei zu empfehlen ist.

Stand: 30.06.2021 / Ar